

II-263 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X.Gesetzgebungsperiode

24.2.1964

78/A.B.
zu 77/J

Anfragebeantwortung

des Bundesministers für Finanzen Dr. K o r i n e k
auf die Anfrage der Abgeordneten Ing.Rudolf H ä u s e r und Genossen,
betreffend Verwaltungsvereinfachung in der Sozialversicherung.

- . - . -

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten-Häuser-und Genossen,
betreffend Verwaltungsvereinfachung in der Sozialversicherung, vom
5.Februar 1964, Z.77/J-NR/64, beehre ich mich mitzuteilen, dass das
Bundesministerium für Finanzen mit den Trägern der gesetzlichen Sozial-
versicherung hinsichtlich der Einführung einer Dauerlohnsteuerkarte für
Bezieher von Pensionen aus der gesetzlichen Sozialversicherung in Ver-
handlung steht. Zur Lösung dieses Problems, die auch vom Bundesministerium
für Finanzen aus Verwaltungsvereinfachungsgründen angestrebt wird, ist
aber eine Änderung der derzeit geltenden Bestimmungen des Einkommensteuer-
gesetzes notwendig. Eine solche Änderung wird anlässlich der nächsten
Novellierung des Einkommensteuergesetzes in Aussicht genommen. Bei dieser
Gelegenheit kann auch durch entsprechende gesetzliche Änderung die Dauer-
lohnsteuerkarte von Beziehern von Pensionen aus der gesetzlichen Sozial-
versicherung immer zur "Ersten Lohnsteuerkarte" erklärt werden. Der Frei-
betrag gemäss § 3 Abs.1 Z.12 EStG. bei den sonstigen Bezügen kann schon
nach den derzeitigen Bestimmungen des EStG. von dem Arbeitgeber, bei
dem eine zweite oder eine weitere Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers auf-
liegt, nur dann berücksichtigt werden, wenn der Arbeitgeber, bei dem die
Erste Lohnsteuerkarte aufliegt, bestätigt, dass dieser Freibetrag durch
von ihm gezahlte sonstige Bezüge noch nicht erschöpft ist. Die angestrebte
Verwaltungsvereinfachung ist jedoch auf administrativem Wege im Hinblick
auf § 37 Abs.1 und 2 bzw. auf die §§ 43 und 56 des Einkommensteuergesetzes
nicht durchführbar.

- . - . - . -